

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **7 (1902-1903)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

aller Stille einen sehr günstigen Kauf machen; wird aber die Sache an die grosse Glocke gehängt, erfährt eine Zeitung davon, oder bekommt ein Spekulant Wind, dass da etwas geplant sei, so werden sich Leute dahinter machen, die ihrem eigenen Geldsack besser gesinnt sind, als der schweizerischen Lehrerinnenschaft; sie jagen uns das Objekt ab, und wir haben das Nachsehen. — Wie Ihnen bekannt sein dürfte, haben grössere Bankinstitute ihre eigenen Experten, die im Interesse der Bank die zu belehnenden Wertobjekte einschätzen müssen. Gelingt es uns, uns die Mithilfe eines solchen erfahrenen Mannes zu sichern, so dürfte es nicht allzuschwer sein, ein Stück Land anzuwerben, ohne überfordert zu werden.

Es wird eine erste Aufgabe der Heimkommission sein, die Frage zu prüfen, wann gebaut werden müsse; auch angenommen, sie verschiebe die Inangriffnahme des Baues vorläufig noch, so wird sie doch die weitere Frage studieren müssen, ob ein sofortiger event. baldiger Landankauf ratsam sei. Vielleicht ergibt sich aus den einschlägigen Studien und Beratungen mit Fachleuten, dass es in der Tat günstig sei, jetzt schon Land zu kaufen, weil Bern stark baut und dadurch die Landpreise steigen.

Angenommen, es sei in der Nähe von Bern ein guter Kauf zu machen; der Lehrerinnenverein ist ein geschätzter Käufer, weil er bar Geld hat; er wird auf die Gelegenheit aufmerksam gemacht; Heimkommission, Experte, Zentralvorstand — alle sind derselben Ansicht: das Grundstück passt; es ist billig und ein sofortiger Ankauf angezeigt.

Der Verkäufer kann oder will aber nicht zuwarten, bis unsere Generalversammlung gesprochen hat; ein anderer kommt und überbietet uns um ein ganz geringes und bis wir die Zustimmung der Generalversammlung erhalten, ist dieselbe überflüssig geworden.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen Annahme des Antrages 7 und zwar mit folgender Präzision: Die Generalversammlung gewährt dem Vorstand einen Kredit von 40,000 Fr. zur Erwerbung eines Bauplatzes.

Denken Sie nicht, dass es uns um jeden Preis darum zu tun sei, Grundeigentümer zu werden. Ruhe und Besonnenheit wird das Losungswort der beiden Instanzen, d. h. der Heimkommission und des Zentralvorstandes sein. Es wird also Antrag 7 keine Gefahr für das Wohlergehen unseres Vereins in sich schliessen. Es fragt sich einzig darum: Soll, wenn die Notwendigkeit sich zeigt, schnell zu handeln, dem Vorstand die Freiheit gewährt werden, den entscheidenden Schritt zu tun; oder sollen ihm die Hände durch die Generalversammlung gebunden bleiben.

Entscheiden Sie über diesen und die andern Anträge in zusagendem oder in verneinendem Sinne, des *einen* sind wir stets überzeugt:

Wir alle handeln in guten Treuen, uns allen liegt das Wohl des Vereins am Herzen, und wir alle wünschen ihm, dass
er lebe, wachse und gedeihe!

Schweizerischer Lehrerinnen-Verein.

Sektion Bern-Stadt. Da sich die Sektion Bern-Stadt des schweizer. Lehrerinnenvereins die Aufgabe gestellt hat, einen Zusammenschluss mit den Einzelmitgliedern in Bern-Land und den umliegenden Ämtern zu ermöglichen, sowie

auch dem Verein stets neue Mitglieder zuzuführen, veranstaltet der Vorstand zur Beratung dieser Frage eine Versammlung auf

Samstag den 22. August, nachmittags 2 Uhr, in der innern Enge bei Bern.

Traktanden:

- I. Vortrag von Frl. Dr. E. Graf über „Die deutsche Schule in Bern im sechzehnten Jahrhundert.
- II. Beratung über „Erweiterung der Sektion Bern zur Aufnahme der Einzelmitglieder von Bern-Land und den umliegenden Ämtern. Referentin Frl. R. Pulver, Bern, Korreferentin Frl. Kohler, Murzelen.
- III. Gemütliche Vereinigung bei Kaffee etc.

Zu dieser Versammlung werden die werten Kolleginnen zu Stadt und Land freundlich eingeladen. Nichtmitglieder willkommen. *Der Vorstand.*

Jungfrau.

Aus dem Prachtwerk „Moderne Kunst“.

Im Grossstadt-Häusermeer oft als Reklame
Sah ich entweiht dich, grüsste dich vertraut, —
Hab' ich dich doch im Heimattal geschaut,
Du sonngeküsste, majestät'sche Dame!

Im Silberschmuck, gleich einer keuschen Braut,
Thronst herrlich du! Der Welt gehört dein Name!
Zu Füssen dir ging auf der Freiheit Same,
Dein Wort ist ein Lawinen-Donnerlaut.

Wer je, Erhab'ne, dir ins Aug' gesehen,
Kann diese Weihestunde nie vergessen;
Sein Sehnen kreist um dich gleich scheuen Rehen.

Was du dem fernen Schweizer bist, — ermessem
Magst du's daran, dass — lass mich's nur gestehen! —
Dein Zerrbild schon ihm Tränen will erpressen.

Berlin.

Alfred Beetschen.

Sprechsaal.

Vom Frauenstimmrecht insbesondere in kirchlichen Angelegenheiten. Von A. Locher, Regierungsrat in Zürich. Verlag: Artistisches Institut Orell Füssli, Zürich 1903.

Dass es auch in der Schweiz praktische Politiker gibt, welche die Gleichberechtigung der Frau nicht nach Utopia verlegen, sondern sich mit der Frage ernstlich auseinandersetzen, das beweist die vorliegende kleine Schrift. Veranlasst wurde sie durch eine Eingabe der „Union für Frauenbestrebungen“ von Zürich an den Kantonsrat vom Februar 1902. Darin verlangten die Petentinnen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Wenn auch dieser Vor-